



**FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA**



Fachschaftsordnung

der Fachschaft des
Instituts für Altertumswissenschaften

der Studierendenschaft der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die Fachschaft des Instituts für Altertumswissenschaften als Teil der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage von § 39 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.04.2012 (Verköndungsblatt der FSU Nr. 3 / 2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 16.01.2014 (Verköndungsblatt der FSU Nr. 1 / 2014, S. 20), durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung des Instituts für Altertumswissenschaften am 17.06.2014 die folgende Satzung. Sie wurde dem Studierendenrat am 21.06.2014 vorgelegt und am 14.07.2014 für alle Mitglieder der Fachschaft zugänglich veröffentlicht. Auf Beschluss des Fachschaftsrates des Instituts für Altertumswissenschaften wurde diese Satzung zuletzt geändert am 06.01.2026. An diesem Tag wurde sie schriftlich dem Studierendenrat vorgelegt und für alle Mitglieder der Fachschaft zugänglich veröffentlicht.

Präambel

Diese Satzung ist der grundsätzliche Rahmen für die Selbstverwaltung der Studierenden der Fachschaft des Instituts für Altertumswissenschaften.

Alle Mitglieder sind aufgefordert, sich im Rahmen dieser Satzung für die Durchsetzung fachlicher und hochschulpolitischer Belange der Studierenden einzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

1	Name der Fachschaft	1
2	Aufgaben	1
3	Mitgliedschaft	1
4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	1
5	Organe	2
6	Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung	2
7	Fachschaftsrat	3
8	Mitglieder des Fachschaftsrates	4
9	Vorstand des Fachschaftsrates	5
10	Freie Mitarbeiter:innen	5
11	Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates	6
12	Auflösung des Fachschaftsrates	6
13	Sitzungen des Fachschaftsrates	7
14	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	8
15	Geschäftsordnung	8
16	Rechenschaftspflicht des Fachschaftsrates	8
17	Allgemeines	8
18	Haushalt	9
19	Finanzverantwortliche	9
20	Rechnungslegung	10
21	Satzungsänderung	10
22	Außerkräftreten	10
23	Inkräfttreten	10

§ 1 Name der Fachschaft

(1) Die Fachschaft trägt den Namen „Fachschaft des Instituts für Altertumswissenschaften.“

§ 2 Aufgaben

(1) Die Fachschaft des Instituts für Altertumswissenschaften ist eine politisch unabhängige Institution der studentischen Selbstverwaltung. Sie vertritt die unmittelbaren hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder im Fachbereich Altertumswissenschaften unabhängig vom Studierendenrat.

(2) Die Fachschaft soll insbesondere:

1. die umfassende Ausbildung ihrer Mitglieder fördern und sie bei der Organisation ihres Studiums unterstützen,
2. die Arbeit der studentischen Mitglieder in den Gremien des Instituts koordinieren,
3. studentische Initiativen unterstützen sowie
4. die Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrpersonal fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jeder Studierende ist Mitglied der Fachschaft, wenn er im Bereich Altertumswissenschaften d. h. in einem der Lehrbereiche des Instituts für Altertumswissenschaften (Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie (Gräzistik oder Latinistik), Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit) immatrikuliert ist. Diese Zuordnung kann gemäß §37 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand geändert werden.

(2) Die Mitgliedschaft gilt unabhängig vom angestrebten Studienabschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft entsprechend § 3 besitzt das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat. Es hat Rede-, Stimm und Antragsrecht auf Vollversammlungen der Fachschaft.

(2) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, Vollversammlungen der Fachschaft entsprechend § 6 Abs. 3. Nr. 2 zu beantragen.

(3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anfragen und schriftliche Anträge

an den Fachschaftsrat zu richten, und es besitzt Rede- und Antragsrecht auf dessen Sitzungen.

(4) Gast- und Zweithörer sowie Studierende, die im Zweit-, Neben- oder Ergänzungsfach in einem der in § 3 genannten Fächer immatrikuliert sind, sind wie Mitglieder berechtigt, von den Angeboten der Fachschaft Gebrauch zu machen.

(5) Diese Satzung ist für alle Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

§ 5 Organe

(1) Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung
2. der Fachschaftsrat

(2) Beschlüsse der Organe sind spätestens fünf Werktage nach ihrer Fassung für alle Mitglieder der Fachschaft zugänglich zu veröffentlichen.

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

(2) Sie berät Angelegenheiten, die die Fachschaft betreffen. Sie beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Fachschaftsrates und kann Beschlüsse des Fachschaftsrates aufheben.

(3) Eine Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:

1. auf Beschluss des Fachschaftsrates
2. auf schriftlichen Antrag an den Fachschaftsrat von mindestens 1 Prozent der Mitglieder der Fachschaft

(4) Der Fachschaftsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Vollversammlung innerhalb einer Woche nach Einberufungsgrund. Vollversammlungen sollen nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(5) Der Fachschaftsrat lädt mindestens eine Woche vor Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.

(6) Versammlungsleiter:in ist in der Regel ein Mitglied des Fachschaftsrates. Für die

Versammlung notwendige Posten sind nötigenfalls aus dem Fachschaftsrat zu stellen.

- (7) Alle Mitglieder der Fachschaft haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (8) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 4 Prozent der Fachschaft anwesend sind.
- (9) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens 4 Prozent der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und eine Zweidrittel Mehrheit zustande kommt.
- (10) Über die Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist spätestens fünf Werkstage nach der Versammlung für alle Mitglieder der Fachschaft zugänglich zu veröffentlichen.

§ 7 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Studierenden der Fachschaft des Instituts für Altertumswissenschaften. Er sichert im Sinne der Aufgaben der Fachschaft deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Universität, der Philosophischen Fakultät sowie des Instituts für Altertumswissenschaften.

(2) Der Fachschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er fasst Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
2. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstand sowie dessen Stellvertreter.
3. Er wählt aus seiner Mitte die 2 Finanzverantwortlichen.
4. Er verwaltet gewissenhaft die vom Studierendenrat zugewiesenen, sowie alle ergänzend angestrebten und erhaltenen Gelder.
5. Er kann weitere Verantwortliche für einzelne Arbeitsbereiche bestimmen. Diese Arbeitsbereiche kann der Fachschaftsrat sich selbst geben.
6. Er beruft Fachschaftsvollversammlungen ein und führt sie durch.
7. Er beschließt die Änderung der Fachschaftsordnung und ihrer Ergänzungsordnungen.
8. Er beschließt die Auflösung des Fachschaftsrates.
9. Er veröffentlicht spätestens 5 Tage nach der letzten Sitzung und für alle Studierende zugänglich Protokolle zu den einzelnen Sitzungen und fertigt einen Jahres-

abschlussbericht an, der an den folgenden Fachschaftsrat übergeben wird.

10. Er koordiniert die Arbeit der Fachschaftsmitglieder in den Gremien des Instituts für Altertumswissenschaften und wählt zwei Institutsratsmitglieder.
11. Er vernetzt sich zur Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft mit anderen Fachschaftsräten, der Friedrich-Schiller-Universität Jena und wählt hierzu mindestens zwei Delegierte für die FSR-Kom.
12. Er unterstützt und berät nach eigenem Ermessen Fachschaftsinitiativen.
13. Er kümmert sich um die Ernennung studentischer Mentor:innen, diese sollen i.d.R Mitglieder der Fachschaft sein.

§ 8 Mitglieder des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen, an der Umsetzung seiner Beschlüsse mitzuwirken und ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.
- (4) In den Sitzungen des Fachschaftsrates haben sie in allen Belangen Rede-, Stimm und Antragsrecht Freie Mitarbeiter:innen (Erklärung nach §10) und Fachschaftsmitglieder haben ein generelles Rede- und Antragsrecht.
- (5) Ein Mitglied des Fachschaftsrates, welches für einen Zeitraum von mindestens einem Monat aus wichtigem Grund sein Mandat nicht wahrzunehmen in der Lage sein wird, kann dieses Mandat durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Fachschaftsrat für die Zeit seiner Verhinderung für ruhend erklären lassen. Bei Ruhen des Mandates, welches durch Fachschaftsratsbeschluss gegenüber dem Mitglied festgestellt wird, gelten die sonstigen Vorschriften dieses Paragraphen für dieses Mitglied nicht. Das betreffende Mitglied ist bei der Abstimmung über das Ruhen seines Mandates nicht stimmberechtigt. Mitglieder, deren Mandat ruht, werden bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt. Nach dem Wegfall der Verhinderung kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachschaftsrat seine Rechte und Pflichten wieder aufnehmen.
- (6) Fehlt ein Mitglied zweimal in Folge unentschuldig und unbegründet bei einer Sitzung, so kann der Fachschaftsrat dessen Mitgliedschaft gegenüber der Schiedskom-

mission der Studierendenschaft in Frage stellen.

(7) Die Mitgliedschaft endet

1. mit Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates,
2. mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft,
3. durch die Niederlegung des Mandates,
4. mit dem Tod.

(8) Ein durch Ausscheiden eines Mitglieds freiwerdendes Mandat wird durch den nächsten Wahlvorschlag in absteigender Stimmzahl besetzt.

§ 9 Vorstand des Fachschaftsrates

(1) Der Vorstand repräsentiert den Fachschaftsrat nach außen. Er ist Hauptansprechpartner für die Instituts- und Fakultätsmitglieder und beruft unter Angabe einer Tagesordnung die Sitzungen des Fachschaftsrates ein.

(2) Der Vorstand hat einen Stellvertreter.

(3) Der Vorstand sowie dessen Stellvertreter werden auf der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates aus seiner Mitte mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann der Vorstand oder dessen Stellvertreter von den übrigen Mitgliedern mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

§ 10 Freie Mitarbeiter:innen

(1) Der Fachschaftsrat kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder der Studierendenschaft mit deren Einverständnis zu freien Mitarbeiter:innen benennen.

(2) Freie Mitarbeiter:innen können durch Beschluss des Fachschaftsrates abgesetzt werden.

(3) Freie Mitarbeiter:innen können als Verantwortliche für die Arbeitsbereiche gewählt werden, nicht jedoch nicht in den Vorstand.

(4) Auf den Sitzungen des Fachschaftsrates haben freie Mitarbeiter:innen Rede- und Antragsrecht, nicht jedoch Stimmrecht.

(5) Die freien Mitarbeiter:innen sollen sich für das Gelingen von Veranstaltungen des Fachschaftsrates einsetzen und an der Umsetzung der Beschlüsse des Fachschaftsrates mitwirken. Soweit es für die Bearbeitung dieser Aufgaben erforderlich ist, können freie Mitarbeiter:innen in entsprechende Unterlagen der Fachschaft Einsicht nehmen,

soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.

§ 11 Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates

- (1) Die ordentliche Wahl des Fachschaftsrates findet gemeinsam mit der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat statt.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft ist für den Fachschaftsrat wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt am 01.10. und endet regulär am 30.09. des darauffolgenden Jahres.
- (4) Verbleiben bei einer Auflösung des Fachschaftsrates bis zum Ende seiner regulären Amtszeit weniger als fünf Monate, so endet die Amtszeit des infolge der Auflösung neu gewählten Fachschaftsrates mit der nächsten regulären Amtszeit. Anderenfalls endet die Amtszeit des neu gewählten Fachschaftsrates mit dem Ende der regulären Amtszeit des aufgelösten Fachschaftsrates.
- (5) Eine kommissarische Fortführung der Geschäfte durch den Fachschaftsrat ist ausschließlich im Falle einer Selbstauflösung zulässig und endet mit der Konstituierung eines neu gewählten Fachschaftsrates.
- (6) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 12 Auflösung des Fachschaftsrates

- (1) Die Auflösung des Fachschaftsrates erfolgt:
 1. auf Beschluss des Fachschaftsrates durch eine Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder
 2. auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung
 3. bei Erreichen der Handlungsunfähigkeit, wenn weniger als 3 Personen im FSR verbleiben.
- (2) Eine Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit durchzuführen. Bis zur Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates führt der Fachschaftsrat seine Geschäfte kommissarisch fort.

§ 13 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat hält in regelmäßigen Abständen Sitzungen ab, die während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat und während der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal in zwei Monaten stattfinden.
- (2) Die Sitzungen werden unter Angabe einer Tagesordnung von dem Vorstand einberufen. Sitzungen werden auf Initiative des Vorstandes einberufen oder innerhalb einer Woche auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Fachschaftsrates; freie Mitarbeiter nach § 10 gelten im Rahmen dieser Bestimmung als Mitglieder.
- (3) Fachschaftsratsmitglieder sind rechtzeitig mindestens 5 Tage vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Beratenden Mitgliedern und allen Mitgliedern der Fachschaft sind die Sitzungstermine binnen derselben Frist bekanntzugeben.
- (4) Der Fachschaftsrat führt seine Sitzungen für Mitglieder der Hochschulöffentlich durch. Personalentscheidungen und weitere Besprechungen, bei denen persönliche Daten besprochen werden, erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (5) Die konstituierende Sitzung eines neuen Fachschaftsrates wird entgegen Abs. 2 von einem Mitglied des vorhergehenden Fachschaftsrats einberufen. Es leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorstands. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (6) In der konstituierenden Sitzung der neuen Amtszeit erfolgt die ordnungsgemäße Übergabe der Finanzbuchhaltung, fortlaufender Aufgabenbereiche und ausstehender Projekte vom ehemaligen an den neuen Fachschaftsrat.
- (7) Über jede Sitzung ist durch ein anwesendes Mitglied des FSRs ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss die vollständige Anwesenheit, die Tagesordnung und alle Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der letzten Sitzung fakultätsöffentlich bekannt zu machen und die Bekanntmachung darf keine Inhalte aus den nichtöffentlichen Teilen enthalten.
- (8) Einem Mitglied, das nicht in der Lage ist, in Präsenz an einer Sitzung teilzunehmen, kann der Vorstand eine digitale Teilnahme an der Sitzung bewilligen. Dies ist dem Vorstand zeitnah vor der Sitzung mitzuteilen. Mitglieder, die sich digital an der Sitzung beteiligen, gelten als anwesend. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen sind sie nicht stimmberechtigt. Die weiteren Aufgaben und Rechte bleiben durch eine digitale Teilnahme unberührt.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Für eine Beschlussfassung wird eine einfache Mehrheit durch die anwesenden Fachschaftsratsmitglieder benötigt.
- (3) Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates. Diese sind dem Studierendenrat anzuzeigen und für alle Mitglieder der Fachschaft zugänglich zu veröffentlichen.
- (4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierzu sendet der Vorstand jedem Mitglied des Fachschaftsrates den Antrag sowie eventuelle Erläuterungen zu. Er setzt eine Frist von mindestens vier, höchstens zehn Tagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform. Änderungsanträge sind nicht zulässig. Für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 1 entsprechend. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist auf der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates zu Protokoll zu geben. Das Umlaufverfahren kann per E-Mail durchgeführt werden.

§ 15 Geschäftsordnung

- (1) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist für alle Fachschaftsmitglieder zugänglich zu veröffentlichen und dem Studierendenrat anzuzeigen.
- (2) Bis zum Erlass einer Geschäftsordnung durch den Fachschaftsrat ist § 22 der Geschäftsordnung der Studierendenschaft anzuwenden.

§ 16 Rechenschaftspflicht des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat ist grundsätzlich rechenschaftspflichtig gegenüber allen Mitgliedern der Fachschaft. Inhalte und Beschlüsse einer Fachschaftsratssitzung werden per Protokoll öffentlich zugänglich bekannt gegeben.

Haushalt und Finanzen

§ 17 Allgemeines

- (1) Die Bewirtschaftung von Ausgaben sowie die Abrechnung von Einnahmen erfolgt gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft sowie auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes der Fachschaft.

(2) Die Fachschaft bekommt gemäß § 10 der Finanzordnung der Studierendenschaft finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, deren Umfang grundsätzlich nicht überschritten werden darf. Zweckgebundene Ausnahmen sind mit Zustimmung des Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates zulässig.

(3) Zweckgebundene Fördergelder dürfen vom Fachschaftsrat in Abstimmung mit dem Studierendenrat angestrebt werden.

§ 18 Haushalt

(1) Alle Einnahmen müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.

(2) Das Haushaltsjahr ist das durch den Haushaltsplan des Studierendenrates festgelegte Haushaltsjahr.

(3) Der Haushaltsplan ist dem Fachschaftsrat spätestens vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres von dem Haushaltsverantwortlichen vorzustellen und zu begründen.

§ 19 Finanzverantwortliche

(1) Der Fachschaftsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei Finanzverantwortliche. Sie sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates zu wählen und können bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben mit dieser Mehrheit abgewählt werden.

(2) Aufgaben, Befugnisse und Entlastung der Finanzverantwortlichen regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft. § 17 derselben gilt entsprechend.

(3) Sie sind gegenüber dem Fachschaftsrat Rechenschafts- und berichtspflichtig.

(4) Die Finanzverantwortlichen sind bei haushaltsrelevanten Beschlüssen des Fachschaftsrates zu beteiligen.

(5) Halten die Finanzverantwortlichen Beschlüsse der Organe nach § 5 mit geltendem Recht für unvereinbar, so legen sie ein begründetes, suspensives Veto gegen diesen Beschluss ein. Hält das Organ seinen Beschluss durch erneuten Beschluss aufrecht, so ist die Entscheidung der Schiedskommission der Studierendenschaft vorzulegen.

(6) Die Rechte des Haushaltsverantwortlichen der Studierendenschaft bleiben unberührt.

§ 20 Rechnungslegung

(1) Die Finanzverantwortlichen erstellen zum Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss sowie zum Ende eines jeden Semesters eine Zwischenabrechnung entsprechend § 25 der Finanzordnung der Studierendenschaft. Diese sind dem Fachschaftsrat mitzuteilen sowie dem Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates fristgerecht vorzulegen.

§ 21 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann durch Beschluss des Fachschaftsrates mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden.

(2) Satzungsänderungen sind nach Beschluss unverzüglich der Fachschaft öffentlich zugänglich bekanntzugeben.

§ 22 Außerkrafttreten

(1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Ordnungen innerhalb der Fachschaft außer Kraft.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und jede Änderung tritt nach Anzeige gegenüber dem Studierendenrat am Tage nach der für alle Fachschaftsmitglieder zugänglichen Veröffentlichung in Kraft. Hierdurch veränderte Bestimmungen zur Zusammensetzung des Fachschaftsrates kommen erst bei der nächsten Wahl zur Anwendung.